

Kennzeichnungspflicht

Nach §§ 12 und 13 i. V. m. Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung ist die Fotodokumentation individueller Merkmale von Landschildkröten die Methode zur Kennzeichnung bei einem Körpergewicht von weniger als 500 g. Ab einem Gewicht von 500 g ist auch eine Transponderkennzeichnung (Mikrochip) möglich. **Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt zum Artenschutz.**

Durchführung der Fotodokumentation

Für eine eindeutige Identifizierung der Tiere ist die **Qualität der Fotos** sehr bedeutsam.

1. Die Tiere sind zu säubern. Das Tier sollte nicht mehr nass oder feucht sein, sodass keine Lichtreflexe entstehen. Damit das Tier nicht davonläuft, hat es sich bewährt, es auf einen kleinen Untersetzer, eine Gummirohrdichtung oder einen Tesafilmstreifen zu setzen.
2. Pro Schildkröte sind zwei **Farbfotos** im Format 9x13 oder 10x15 cm erforderlich; jeweils ein Foto vom Rückenpanzer und ein Foto vom Bauchpanzer, senkrecht zum Tier.
3. Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu haben, ist als Hintergrund ein kariertes Papier zu verwenden. Alternativ kann weißes Papier mit einem daneben liegenden Lineal verwendet werden.
4. Wichtige Kriterien für die Fotos
 - senkrecht von oben
 - bildfüllend und scharf
 - gut ausgeleuchtet
 - ohne Lichtreflexe, Tier ist gesäubert
 - Linienführung der Panzersegmente ist deutlich erkennbar

Aktualisierungsintervalle Fotodokumentation

Die erste Fotodokumentation sollte im **Herbst des Schlupfjahres** angefertigt werden, sobald die Bauchnaht des Tieres geschlossen ist. Dies ist frühestens im zweiten, spätestens zum Ende des dritten Monats nach dem Schlupf der Fall.

Es gelten folgende Aktualisierungsintervalle:

Im 1. Lebensjahr	halbjährlich
Im 2. bis 10. Lebensjahr	jährlich
ab dem 11. Lebensjahr	alle fünf Jahre

Die regelmäßige Fotodokumentation ist gemein-

Anleitung zur Fotodokumentation von Landschildkröten

sam mit der zugehörigen EG-Bescheinigung sorgfältig aufzubewahren. **Eine nicht regelmäßig aktualisierte Fotodokumentation kann zur Ungültigkeit der Bescheinigung führen.** In diesem Fall würde eine Besitzberechtigung für das streng geschützte Tier entfallen und das Exemplar könnte eingezogen werden.

Vorlage der Fotodokumentation

Die Fotodokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde **nur zum Zeitpunkt der Beantragung einer EG-Bescheinigung** vorzulegen. Eine erneute Vorlage bei der Behörde ist nicht mehr erforderlich. Es liegt in der Eigenverantwortung des Tierhalters, die weitere Aktualität der Fotodokumentation sicherzustellen. Dazu klebt der Halter weitere Fotos, mit Unterschrift und Datum versehen, selbstständig in ein Beiblatt ein (**Vordruck siehe Homepage**) und ergänzt diese um die Angabe des aktuellen Gewichts des Tieres. Die Fotodokumentation ist bei Abgabe des Tieres dem neuen Besitzer zu dessen Nachweissführung auszuhändigen.

Die Fotodokumentation ist auch für Schildkröten vorgeschrieben, für die keine EG-Bescheinigung notwendig ist, z. B. eigene Nachzuchten, die in Ihrem Besitz bleiben oder für vor 1987 erworbene Tiere. Die Kennzeichnungspflicht besteht ab Schlupf der Exemplare unabhängig von der Beantragung einer Vermarktungsgenehmigung nach Verordnung EG 338/97.

Beispiel:

Korrekte Fotos

Die Schildkröte wurde formatfüllend, scharf und mit der richtigen Belichtung auf einem kartierten Zentimeterpapier aufgenommen. Diese Fotos ermöglichen eine bestmögliche Identifizierung des Exemplars.



Fehlerhafte Fotos

Foto ist zu dunkel und unscharf, die Nähte des Bauchpanzers sind nicht deutlich erkennbar.



Die Fotos sind unscharf und überbelichtet. Die Schildkröte ist nicht bildfüllend abgelichtet.



1 cm

